

AVE GAV der Branche [Raumausstatter- und Bodenlegergewerbe](#)
(vormals Innendekorationsgewerbe)
Neuerungen per 1. April 2024

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 95.2024 (LR 215.215.029) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2024 verordnet. Diese haben für den Raum F. Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2024:	zu finden:
Lohnerhöhungen:	a) Für sämtliche dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmenden eine generelle Lohnerhöhung von CHF 100.00 pro Monat (bei 100 % Beschäftigung, sonst anteilmässig) per 1. April 2024; b) Für die von einer Reduktion der Bruttoarbeitszeit betroffenen Arbeitnehmenden im Stundenlohn zusätzlich zu a) eine Erhöhung des Stundenlohns um 1.2 % per 1. April 2024 als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung). c) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2024-2025
Mindestlöhne:	Anpassung Stundenlöhne	Pt. 2 LPV 2024-2025
Schulabgänger:	Neue Bestimmungen	Pt. 3 LPV 2024-2025
Auslagenersatz:	Neue Bestimmungen	Pt. 6 LPV 2024-2025
Arbeitszeit:	Wöchentliche Normalarbeitszeit ab 1.4.24: 42,5 Stunden	Pt. 7 LPV 2024-2025

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 32 GAV):

Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuführen.

Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche Lohnabrechnung** auszuhändigen.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2024